

Häufig gestellte Fragen und Antworten / FAQ

Wo ist eine Kontrollpflicht festgelegt?

Zur Verhütung von Unfällen und Sachschäden schreibt der Gesetzgeber in der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) die Prüfung von elektrischen Installationen nach deren Erstellung und danach in periodischen Abständen vor.

Wer ist für die Sicherheit verantwortlich?

Der Eigentümer einer elektrischen Installation ist für deren Sicherheit verantwortlich und muss diese Sicherheit anhand eines gültigen Sicherheitsnachweises (SiNa) jederzeit belegen können. Nach Ablauf der festgelegten Kontrollperiode (nach 1, 5, 10 oder 20 Jahren) ist der SiNa mit einer Installationskontrolle zu erneuern.

Wer sagt, wann eine Installationskontrolle fällig ist?

Die Netzbetreiberin (Eigentümergebiet des Stromnetzes), an dem Ihre Installation angeschlossen ist, überwacht die Fälligkeitstermine. Sie macht den Eigentümer der Installation rechtzeitig auf die Fälligkeit einer Installationskontrolle aufmerksam und räumt ihm eine Frist zur Erledigung ein. Wenn nach 6 Monaten und zweimaliger Mahnung der erforderliche SiNa nicht bei ihr eintrifft, ist die Netzbetreiberin verpflichtet, die Durchsetzung der Kontrolle dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) zu übergeben.

Wer führt die Installationskontrolle durch?

Der Eigentümer kann eine kontrollberechtigte Unternehmung (Elektrokontrolleur/ Elektroinstallateur) seiner freien Wahl mit einer Installationskontrolle beauftragen. Als Einschränkung gilt: Unternehmen, die an der Planung, Erstellung, Änderung oder Instandstellung der zu kontrollierenden elektrischen Installationen beteiligt waren, dürfen nicht mit der periodischen Kontrolle beauftragt werden (NIV Art. 31). Die beauftragte Unternehmung muss zudem im Besitz einer gültigen Kontrollbewilligung des ESTI sein (NIV Art. 26 und 27). Ein aktuelles Verzeichnis der kontrollberechtigten Personen/Unternehmen kann im Internet unter <http://aikb.esti.ch/Default.aspx> abgerufen oder beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Inspektionen, Lupmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, bezogen werden.

Wie läuft eine Installationskontrolle ab?

Die kontrollberechtigte Unternehmung vereinbart mit dem Eigentümer einen Termin und führt die Kontrolle durch. Wenn die Installation keine Mängel aufweist, erhält der Eigentümer den geforderten SiNa. Weist die Installation Mängel auf, erhält der Eigentümer eine Mängelliste und eine Frist für die Mängelbehebung. Der SiNa wird erst nach vollzogener Mängelbehebung ausgestellt.

Wer behebt die Installationsmängel?

Der Eigentümer übergibt das Doppel der Mängelliste einer Elektroinstallationsfirma seiner Wahl und beauftragt diese mit der Mängelbehebung. Diese bestätigt die Sicherheit der Installation mit Unterschrift auf der Mängelliste und sendet diese an die kontrollberechtigte Unternehmung zum Ausstellen des SiNa. Zu beachten gilt, dass die Mängelbehebung innerhalb der gesetzten Frist zur Einreichung des SiNa erledigt sein muss.

Wer bezahlt den Aufwand für die Installationskontrolle?

Der Eigentümer erhält von derjenigen Unternehmung, die er mit der Installationskontrolle beauftragt, den entsprechenden Aufwand in Rechnung gestellt. Eine allfällige Mängelbehebung wird zusätzlich von der Elektroinstallationsfirma in Rechnung gestellt.

Was ist nach der Installationskontrolle zu tun?

Der Eigentümer bewahrt den neuen Sicherheitsnachweis bis zur nächsten fälligen Kontrolle oder bis zum Zeitpunkt von Veränderungen/Ergänzungen an der Installation auf.

Was ist zu tun, wenn die gesetzte Frist für die Einreichung des Sicherheitsnachweises nicht ausreicht?

Sollte die gesetzte Frist nicht ausreichen, kann einmalig eine Fristerstreckung von max. 3 Monaten bei der auffordernden Stelle (Netzbetreiberin) beantragt werden.

Wann muss bei Handänderung einer Liegenschaft eine Sicherheitskontrolle durchgeführt werden?

Wenn die letzte periodische Kontrolle länger als 5 Jahre (Kontrolldatum) zurück liegt. Massgebend ist das Kontrolldatum auf dem Sicherheitsnachweis (SiNa).

Wer ist für die Durchführung der Sicherheitskontrolle bei einer Handänderung verantwortlich?

Die NIV besagen, dass die Liegenschaftseigentümerin für die Durchführung der Sicherheitskontrolle verantwortlich ist. Ob es sich dabei um den alten oder den neuen Eigentümer handelt ist nicht präzisiert. Wir empfehlen ihnen, sich gegenseitig zu einigen und die Zuständigkeit vertraglich festzulegen.

Was muss bei Handänderung alles kontrolliert werden?

Die gesamte elektrische Installation wird gemäss den allgemeinen Vorgaben auf die elektrische Sicherheit hin kontrolliert. Insbesondere werden die Isolationsfestigkeit und der Kurzschlussstrom gemessen und auf die vorgegebenen Werte geprüft. Der Ablauf entspricht genau derjenigen einer periodischen Installationskontrolle.

Muss die Sicherheitskontrolle auch durchgeführt werden, wenn ein neuer Grundbucheintrag stattfindet, jedoch die Nutzniessung des Objektes weiterbesteht?

Sobald ein neuer Eigentümer im Grundbuch für die Liegenschaft eingetragen ist, wird, sofern die letzte Kontrolle länger als 5 Jahre zurück liegt, die Sicherheitskontrolle fällig. Entscheidend für die Kontrolle ist nicht die Nutzniessung, sondern allein der neue Grundbucheintrag.